

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte  
Kreisfreie Städte  
Städte über 20.000 Einwohner  
Ämter und amtsfreie Städte und Gemeinden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 269 – BauGB 2017 digitales Arbeiten  
Meine Nachricht vom: /

Guido Schröder  
Guido.Schroeder@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3310  
Telefax: 0431 988 614-3310

21. Juni 2017

## **BauGB Novelle 2017 Teilverfahrenserlass zur Erfüllung der Anforderungen von §§6a und 10a BauGB sowie § 4a Absatz 4 BauGB durch Nutzung eines zentralen Landesportals**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novelle des BauGB 2017 ergibt sich für die Städte und Gemeinden (nachfolgend Gemeinde genannt) die Verpflichtung, ab Inkrafttreten des Gesetzes am 13. Mai 2017 Unterlagen der Bauleitplanverfahren in das Internet einzustellen. Dieses hat zum einen auf den Internetseiten der zuständigen Kommune zu erfolgen, und zum anderen sind die Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

### **Dauerhafte Bereitstellung von Bauleitplänen im Internet:**

---

Nach § 6a BauGB<sup>1</sup> soll eine zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan, die Planunterlage und die Begründung dauerhaft im Internet auf den Seiten der Gemeinde und über ein zentrales Portal des Landes bereitgestellt werden.

In § 10 a BauGB finden Sie die entsprechende Regelung zu § 6a BauGB für Bebauungspläne.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> § 6a Abs. 2 BauGB „Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden“

<sup>2</sup> § 10a Abs. 2 BauGB „Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

## **Zeitlich befristete Bereitstellung von Planentwürfen im Internet:**

---

Siehe § 4a Absatz 4 BauGB<sup>3</sup>: Folgende Inhalte müssen die Gemeinden im Bauleitplanverfahren im Internet bereitstellen (auf ihren eigenen Seiten und über ein zentrales Portal des Landes):

- den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung von Planentwürfen im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB,
- die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange können regelmäßig elektronisch angefordert werden. Es ist ausreichend, die Unterlagen über einen Link zur Verfügung zu stellen. Ein Träger öffentlicher Belange ist berechtigt, die Unterlagen in Papierform anzufordern.

Die Bereitstellung der Inhalte auf den eigenen Internetseiten ist für die Gemeinden während des Bauleitplanverfahrens obligatorisch. Eine Nichtbeachtung führt zu einem beachtlichen Mangel, aus dem ein Bebauungsplan angegriffen werden kann. Das Unterlassen einer zeitlich befristeter Veröffentlichung im Landesportal während eines Bauleitplanverfahrens hingegen stellt einen unbeachtlichen Fehler dar (siehe § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 2 Buchstabe e BauGB).

Das zentrale Portal des Landes zur Darstellung georeferenzierter Informationen ist der DigitalerAtlasNord (DANord), der über die Adresse <http://danord.gdi-sh.de> zu erreichen ist. Der DANord soll das zentrale Internetportal des Landes im Sinne des BauGB werden.

Die Pflege und der Betrieb des DANord obliegt der beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation eingerichteten Koordinierungsstelle der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (Kst. GDI-SH).

Weitere Einzelheiten zum Landesportal entnehmen Sie bitte dem Text der E-Mail mit der dieses Schreiben versendet wurde.

**Eine Übersendung auf dem Postweg erfolgt nicht.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Schröder

---

<sup>3</sup> § 4a Abs. 4 BauGB „ Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“